

## **Beschluss der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig- Hannover zur 6. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Organmitglieder**

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover hat in ihrer Sitzung am 28.11.2024 nachstehende 6. Änderung der Entschädigungsregelung für die Organmitglieder beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

### **§ 1 Ersatz barer Leistungen**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes:

#### **1. Tage- und Übernachtungsgeld**

- a) Tagegeld und Übernachtungsgeld richten sich nach den jeweiligen Sätzen **der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO)**.

#### **2. Ersatz der Fahrtkosten**

- a) Für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt worden sind, erfolgt Erstattung der entstandenen Fahrtkosten.
- b) Beim Benutzen eines Personenkraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach **der Nds. Reisekostenverordnung** gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.
- c) Sonstige Fahrt- und Nebenkosten werden nach den Grundsätzen **der Nds. Reisekostenverordnung** erstattet.
- d) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den jeweiligen Sätzen **der Nds. Reisekostenverordnung**.

### **§ 3 Pauschbetrag für Zeitaufwand bei Sitzungen**

- (1) Den Mitgliedern der Organe wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von **90,00 Euro** gewährt.

Die Berichterstatter von Vorbereitungsausschüssen des Vorstandes und der Vertreterversammlung sowie deren Stellvertreter erhalten für Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

### **§ 4 Pauschbeträge für Zeitaufwand bei Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen**

#### **1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Organe**

Es erhalten die alternierenden Vorsitzenden:

- des Vorstandes **720,00 Euro** im Monat,
- der Vertreterversammlung **180,00 Euro** im Monat.

#### **2. Andere Organmitglieder**

Anderen Organmitgliedern wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen in Höhe von **90,00 Euro** für jeden Kalendertag ausnahmsweise dann gewährt, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes

aufgrund eines besonderen Auftrages des Organs vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Änderung der Richtlinien über die Entschädigungen der Organmitglieder der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV, Geschäftszeichen: 105.12 - 43 501-1/10 am 19.12.2024 genehmigt.

Die Änderungen sind mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft getreten.

Laatzen, 10.01.2025

Der Vorsitzende des Vorstandes

Christoph Meinecke